

Leistungsbeschreibung

Rahmenvereinbarung über Arbeitsmedizinische stationäre Vorsorgekuren nach der Bremischen Heilfürsorgeverordnung – BremHfV

Offenes Verfahren

gemäß

**Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
(GWB) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher
Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)**

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
1.1	AUFTRAGGEBER	3
1.2	AUSSCHREIBUNGSZIEL	3
1.3	FRAGEN ZU DEN VERGABEUNTERLAGEN / ZUM VERGABEVERFAHREN	3
2	EIGNUNGS- UND ZUSCHLAGSKRITERIEN.....	4
2.1	EIGNUNG.....	4
2.2	NACHUNTERNEHMER, EIGNUNGSLEIHE, BIETERGEMEINSCHAFTEN	4
2.2.1	<i>Nachunternehmer</i>	4
2.2.2	<i>Eignungsleihe</i>	5
2.2.3	<i>Bietergemeinschaften</i>	5
2.3	ZUSCHLAGSKRITERIEN UND DEREN BEWERTUNG	5
3	VERTRAGSBEDINGUNGEN	5
3.1	AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG UND VERTRAGSGRUNDLAGEN.....	6
3.2	ANFORDERUNGEN AN DIE QUALITÄT DER SPEISENHERSTELLUNG	6
3.3	ANSPRECHPARTNER.....	6
3.4	VERTRAGSLAUFZEIT	6
3.5	NICHTLEISTUNG / KÜNDIGUNG	6
3.6	HAFTUNG	7
3.7	ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES	7
3.8	PREISGESTALTUNG UND – BINDUNG; MINDESTLOHN	8
3.9	VERGÜTUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG.....	9
3.10	DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNGEN	9
3.11	SCHWEIGEPFLICHT GEGENÜBER DRITTEN.....	9
3.12	SALVATORISCHE KLAUSEL	10
4	LEISTUNGSGEGENSTAND	10
4.1	ALLGEMEINES ZUR LEISTUNG	10
4.2	ANFORDERUNGEN AN DEN LEISTUNGSSORT / GEOGRAFISCHE LAGE DER EINRICHTUNG	10
4.3	UMFANG DER LEISTUNG	11
4.4	MEDIZINISCHE LEISTUNGEN:	11
4.4.1	<i>Aufnahmegespräch und Aufnahmeuntersuchung</i>	11
4.4.2	<i>Minimale Geräteanforderungen:</i>	12
4.4.3	<i>Behandlungsplan</i>	12
4.4.4	<i>Visiten</i>	12
4.4.5	<i>Besprechungen</i>	12
4.4.6	<i>Abschlussuntersuchung</i>	12
4.4.7	<i>Abschlussberichte</i>	12
4.4.8	<i>Folgende Anwendungen müssen zur Verfügung stehen:</i>	12
4.4.9	<i>Anwendungen zur Gesundheitsbildung</i>	13
4.5	UNTERBRINGUNG	13
5	PREISBLATT	13
6	ANLAGEN.....	14

1 Allgemeines

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Bieter gem. Ziffer 1 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (Formblatt 632EU) die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen haben. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bieter Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so haben sie unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jegliches Geschlecht.

1.1 Auftraggeber

Der Magistrat der Seestadt Bremerhaven – Personalamt - als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für Vorsorgekuren für die Polizei- und Feuerwehrbeamten des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

1.2 Ausschreibungsziel

Ziel dieser Ausschreibung ist es, einen geeigneten Auftragnehmer (AN) für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über arbeitsmedizinische stationäre Vorsorgekuren nach der Bremischen Heilfürsorgeverordnung – BremHfV¹ – für die Beamten der Polizei- und Feuerwehr der Stadt Bremerhaven zu finden.

Die stationären Vorsorgekuren dienen insbesondere der Erhaltung der Dienstfähigkeit der Heilfürsorgeberechtigten. Vor diesem Hintergrund soll die Leistung in geeigneten stationären Einrichtungen erbracht werden, die eine ausreichende räumliche Distanz zum regelmäßigen Dienst- und Lebensumfeld der Heilfürsorgeberechtigten gewährleisten. Hierdurch soll der stationäre Charakter der Vorsorgekur unterstützt und insbesondere ein regelmäßiges Tages- oder Wochenendpendeln vermieden werden.

Zugleich soll die An- und Abreise für die Heilfürsorgeberechtigten zumutbar bleiben und keine unverhältnismäßigen Reisebelastungen oder Reisekosten verursachen. Die hierfür maßgeblichen Anforderungen an die geografische Lage der Einrichtung, insbesondere der vorgesehene Entfernungsrahmen von mindestens 250 km bis höchstens 600 km vom Referenzort Bremerhaven, ergeben sich aus Ziffer 4.2 dieser Leistungsbeschreibung.

1.3 Fragen zu den Vergabeunterlagen / zum Vergabeverfahren

Bieter können Auskünfte zum Vergabeverfahren einholen. Entsprechende Fragen und Anforderung weiterer Informationen (Bieterfragen) sind ausschließlich in Textform über das Vergabeportal <https://vergabe.bremen.de> zu richten, spätestens bis zum **29.07.2026**.

Bis zu diesem Zeitpunkt eingereichte Fragen und Antworten werden in anonymisierter Form allen Bietern über die Internetseite, über die auch die Ausschreibungsunterlagen zum Download zur Verfügung gestellt werden, bereitgestellt. Die Bieter sind verpflichtet, diese Antworten bei der Erstellung, Kalkulation und Einreichung ihres Angebotes zu berücksichtigen.

Danach eingehende Fragen sind nicht mehr rechtzeitig nach § 20 Abs. 3 VgV gestellt. Die Vergabestelle wird die rechtzeitig gestellten Fragen spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist beantworten.

¹ [Bremische Heilfürsorgeverordnung](#)

Telefonische, sowie per Telefax eingereichte Fragen sind unzulässig und werden nicht beantwortet.

2 Eignungs- und Zuschlagskriterien

2.1 Eignung

Gemäß § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 und 124 des GWB ausgeschlossen worden sind.

Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt.

Eignungskriterien:

- a) Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Für die erforderliche Überprüfung der Eignung in Bezug auf Fachkunde und Leistungsfähigkeit ist es erforderlich, dass die „**Anlage 1 „Eigenerklärungen/Nachweise zur Eignung“**“, sowie die entsprechenden Formblätter vollständig ausgefüllt mit dem Angebot eingereicht werden.

Berücksichtigt werden nur Kurkliniken, die einen Versorgungsvertrag gemäß § 111 SGB V abgeschlossen haben.

Privatkliniken sind von der Vergabe ausgeschlossen, sofern sie nicht nach kassenrechtlichen Richtlinien abrechnen und keinen Versorgungsvertrag gemäß § 111 SGB V abgeschlossen haben.

2.2 Nachunternehmer, Eignungsleihe, Bietergemeinschaften

Mit Abgabe des Angebots ist anzugeben, ob Nachunternehmer zur Leistungserbringung eingesetzt werden, oder ob der Bieter sich bei der Leistungserbringung der Kapazitäten Dritter bedient – sog. Eignungsleihe.

2.2.1 Nachunternehmer

Bei dem Einsatz von Nachunternehmern werden abgrenzbare Teile des Auftrags vom AN durch Unteraufträge an einen oder mehrere Dritte (Nachunternehmer) vergeben. Der Bieter ist verpflichtet, **bereits bei Angebotsabgabe den Nachunternehmer sowie** die Teile der Leistung zu benennen, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt (**Formblatt 233**). Der AN ist verpflichtet, mit jedem zur Ausführung der Leistung eingesetzten Nachunternehmer (auch Einzelunternehmer) eine Vereinbarung nach „**Formblatt 232 HB-EU Mindestentgelt-Erklärung Nachunternehmer**“ zu schließen. Die unterzeichnete Erklärung ist auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle (AG) vorzulegen.

Der AN stellt sicher, dass Nachunternehmer die Leistung gemäß den Vorgaben der Ausschreibung erbringt. Bei der Untervergabe von Leistungen ist von dem Bieter zwingend das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariffreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariffreue-Vergabegesetz) einzuhalten und auf Anforderung des AG ihm gegenüber zu dokumentieren.

Jede nachträgliche Beauftragung eines Nachunternehmers bzw. anderen Unternehmens für Leistungen, die der Bieter als solches nicht bereits in seinem Angebot angegeben hat, bedarf einer schriftlichen Zustimmung des AG.

2.2.2 Eignungsleihe

Im Fall der Eignungsleihe wird der Auftrag von dem AN ausgeführt, wobei ihm Dritte die für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stellen (bspw. durch Geräte- oder Fachpersonalausleihe, Hilfeleistung durch Beratung und Unterstützung, etc.). Hier sind von dem Bieter **bereits bei Angebotsabgabe** die Unternehmen zu benennen, die ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stellen (**Formblatt 235**). Die Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens (**Formblatt 236**) ist lediglich auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

2.2.3 Bietergemeinschaften

Bei einer Bietergemeinschaft schließen sich mehrere (natürliche oder juristische) Personen bzw. Unternehmen im Hinblick auf ein Vergabeverfahren zusammen, indem sie sich gemeinschaftlich zur Leistungserbringung verpflichten. Im Falle von Bietergemeinschaften ist **bereits mit Angebotsabgabe** die vollständig ausgefüllte Erklärung (**Formblatt 234**) einzureichen.

Zusätzlich muss jedes Mitglied der Bietergemeinschaft eine Eigenerklärung zur Eignung (**Anlage 1 „Eigenerklärungen/Nachweise zur Eignung**) inkl. aller geforderten Nachweise mit dem Angebot abgeben.

Der AG weist darauf hin, dass die nachträgliche Bildung von Bietergemeinschaften unzulässig ist und zum zwingenden Ausschluss eines von dieser Bietergemeinschaft abgegebenen Angebotes führt.

2.3 Zuschlagskriterien und deren Bewertung

Der Zuschlag wird, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, auf das nach § 58 Abs. 1 VgV wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Grundlage des Preises zu 100%.

Bei identischem Preis entscheidet das Los.

3 Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (**Formblatt 635**) – jeweils in der gültigen Fassung – werden bindender Vertragsbestandteil.

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des AN haben auch dann keine Gültigkeit, wenn der AN sie gewöhnlich in seinem laufenden Geschäftsbetrieb verwendet und auf sie formularmäßig hinweist.

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

- a) die Leistungsbeschreibung nebst Anlagen
- b) Besondere Vertragsbedingungen
- c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
- d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
- e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
- f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

3.1 Auftragsdurchführung und Vertragsgrundlagen

Der AN hat den Auftrag nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit, Methoden und Technik durchzuführen. Er ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise. Alle einschlägigen Regeln und Normen zum aktuellen Stand der arbeitsmedizinischen, arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse sind von ihm zu beachten. Insbesondere muss die Erfüllung einschlägiger EU-Normen sowie Regelungen zur Arbeitssicherheit und -schutz gewährleistet sein.

Die ärztliche Betreuung muss auch außerhalb der regulären ärztlichen Dienstzeiten z.B. durch Rufbereitschaften sichergestellt sein.

Die Eingangsuntersuchung und die medizinische Betreuung müssen entsprechend der Diagnose von in der Klinik tätigen Ärzten vorgenommen werden.

Die Beteiligung von Konsiliarärzten ist untersagt und wird auch nicht zusätzlich vergütet.

3.2 Anforderungen an die Qualität der Speisenherstellung

Die Ernährung muss auf unterschiedliche Krankheitsbilder und individuelle Bedürfnisse ausgerichtet sein (z.B. Diabetes, Gewichtsreduktion, vegetarische Ernährung).

Der AN ist über die gesamte Vertragslaufzeit verpflichtet, für die angebotene Leistung, die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) bei der Speiseherstellung für die Verpflegung einzuhalten.

Die Art der Verpflegung muss ärztlich verordnet und bei Bedarf angepasst werden.

3.3 Ansprechpartner

Von dem AG und dem AN werden jeweils ein Ansprechpartner und ein Vertreter zu Beginn des Vertrages in Textform benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertretungen sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

3.4 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am **01.01.2027 und endet am 31.12.2028** mit der einseitigen Option seitens des AG den Vertrag zweimal um jeweils ein weiteres Jahr **bis max. 31.12.2030** zu verlängern.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend, sofern er nicht von dem AG **drei Monate** vorher gekündigt wird.

3.5 Nichtleistung / Kündigung

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere, wenn der AN

- den Mitarbeitenden seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstiger Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,

- die übernommene Leistung nicht zu dem von dem AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz Mahnung in Textform nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen resultierende Verpflichtungen aus dieser Leistungsbeschreibung verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Streitfälle berechtigen den AN nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der AG erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

3.6 Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN dem AG von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG geltend gemacht werden sollten.

3.7 Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Hierbei sind die Vorgaben des § 132 GWB zu beachten. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des AN nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit, die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies unverzüglich in Textform anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind von dem AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von drei Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von drei Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

3.8 Preisgestaltung und – bindung; Mindestlohn

Die Angebotspreise sind in der anliegenden **Anlage 2 – Preisblatt** so zu kalkulieren, dass in den jeweiligen Positionen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden Preisblatt enthaltenen Preise, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Für die Vorsorgekuren ist jeweils ein Festpreis (Tagessätze) anzubieten. Sämtliche weiteren Dienstleistungskosten sowie sonstige Unternehmenskosten, die unternehmensseitig zur Erbringung der angebotenen Dienstleistung anfallen, sind zu kalkulieren. Es können dem AG keine weiteren Aufwände berechnet werden.

Haben sich jedoch Preisfaktoren, die für die Festsetzung der Vertragspreise maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Fassung der Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei frühestens ab dem zweiten Vertragsjahr eine Anpassung der Vertragspreise an die geänderten Verhältnisse beantragen.

Die Anpassung der Preise ist einmalig je Vertragsjahr zulässig. Sie ist spätestens drei Monate vor Beginn des Vertragsjahres für alle Leistungen, für die eine Anpassung für das betreffende Vertragsjahr geltend gemacht wird, schriftlich von dem jeweiligen Vertragspartner zu beantragen. Sofern Preisänderungen nachvollziehbar sowie form- und fristgerecht zutreffend geltend gemacht wurden, werden die neuen Preise mit Anfang des neuen Vertragsjahres wirksam. Unberechtigte Preiserhöhungen werden als grober Verstoß gegen die Vertragsbedingungen gewertet.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen.

Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer (Nachunternehmer) weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen. Das **Formblatt 231HB-EU** ist Vertragsbestandteil. Das **Formblatt 232HB-EU** ist – falls zutreffend – ausgefüllt und unterschrieben auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle (AG) einzureichen.

Hinweis: Bei Verfahren nach der UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) sowie bei Verfahren nach der VgV (Vergabeverordnung) gilt der Bremische Landesmindestlohn.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die mit Vertragsbeginn Gültigkeit haben.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises ab dem 2. Vertragsjahr - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten – beantragen.

Anträge, die später als drei Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum

Vertragsende weiter. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

3.9 Vergütung und Rechnungsstellung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Leistung. Die Regelungen in § 17 VOL/B gelten entsprechend. Grundlage sind die angebotenen Tagessätze. Aufnahme und Entlassungstag werden zusammen als ein Tag berechnet.

Die Rechnungen sind bei der unten aufgeführten Stelle unter Angabe der Auftragsnummer und der Patientendaten einzureichen. Sollte es aufgrund fehlender Angaben auf der Rechnung zu verspäteten Zahlungen kommen, tritt kein Verzug ein.

Der AN verpflichtet sich, gemäß 2014/55/EU die Rechnung nach dem Standard für elektronische Rechnungen im Format der Standard XRechnung zu stellen. Hierfür teilt der AG dem AN zu Vertragsbeginn eine sogenannte „Leitweg-ID“ mit, an die die Rechnung zugestellt werden sollen.

Nähere Informationen zur Rechnungsstellung im Standard-X-Format entnehmen Sie bitte dem **Formblatt 244HB** elektronische Rechnung.

Verordnungen von Hilfsmitteln (wie z. B. Gehhilfen, Bandagen, o. ä.) sind nur bei medizinischer Notwendigkeit unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes auszustellen und umgehend mit einem Kostenvoranschlag einzureichen. Die Verordnung ist zusammen mit dem Kostenvoranschlag per Mail zwecks Prüfung und ggf. Genehmigung einzureichen. Werden Hilfsmittel ohne Berücksichtigung vorgenannter Kriterien verordnet und angeschafft, werden diese nicht vergütet.

Zusätzliche Kosten durch Verabreichung privatärztlicher Leistungen werden nicht erstattet.

3.10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich die Datenschutzbestimmungen gem. Artikel 28 DSGVO einzuhalten und nach Zuschlagserteilung die anliegende Vereinbarung (**Anlage 3 - Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung**) als bindenden Vertragsbestandteil zu unterzeichnen.

Der AN hat ferner die Pflicht, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I einzuhalten, sowie die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I, § 78 Abs. 2 SGB X zu informieren.

Der AN erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass dieses sowie der basierende ggf. zustande kommende Vertrag gemäß den Vorgaben des BremIFG im Transparenzregister der FHB veröffentlicht werden. Das **Formblatt 212HB** gilt entsprechend.

3.11 Schweigepflicht gegenüber Dritten

Der AN ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung in § 203 StGB sowie § 9 Abs. 1 der Musterberufsordnung für Ärztinnen und Ärzte (MBO-Ä) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der AG ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

Der AN wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

Die Mitarbeiter des AN haben über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden inner- oder außerbetrieblichen Tatsachen strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch über das Ende dieses Vertrages hinaus.

Von der besonderen Verschwiegenheitsverpflichtung über ihm zur Kenntnis gelangten Tatsachen, die Rückschlüsse auf eine bestimmte Person zulassen, kann er nur vom Betroffenen schriftlich entbunden werden.

3.12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

4 Leistungsgegenstand

4.1 Allgemeines zur Leistung

Die Vorsorgekur soll dazu beitragen, Erkrankungen, die durch die spezifischen Belastungen für Polizei- und Feuerwehrbeamten im Schichtdienst entstehen können, zu vermeiden und bereits eingetretene gesundheitliche Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und geeignete rehabilitative Maßnahmen einzuleiten. Dies beinhaltet sowohl somatische als auch psychische Gesundheitsstörungen. Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit.

In der Regel handelt es sich bei den Beamten um Patienten, die in der Mobilität nicht wesentlich eingeschränkt sind und keines erhöhten pflegerischen Aufwandes bedürfen. Dies gilt jedoch nicht für Anschlussrehabilitationen.

Diese Kuren sind freiwillige, besondere Fürsorgeleistungen des Dienstherrn zur Vorbeugung nachteiliger gesundheitlicher Auswirkungen, die durch langjährige besondere Belastungen in bestimmten dienstlichen Funktionen, insbesondere durch langjährigen Schichtdienst (Wechselschichtdienst, Einsatzdienste, Nachtdienste etc.) hervorgerufen werden können. Schwerpunkte sind Herz-Kreislauf-Training und Training des Bewegungsapparates.

Belegungszahlen können vertraglich nicht garantiert werden. Der AG kann den tatsächlichen Bedarf während der Vertragslaufzeit nicht festlegen.

Mit Abschluss einer Rahmenvereinbarung bzw. mit Zuschlagserteilung besteht keine Verpflichtung oder Garantie zur Leistungsabnahme (hier: die Entsendung von Patienten).

4.2 Anforderungen an den Leistungsort / geografische Lage der Einrichtung

Die stationären Vorsorgekuren sind in einer geeigneten, vertraglich gebundenen stationären Einrichtung durchzuführen. Die vom Bieter angebotene Einrichtung muss sich in einer Entfernung von mindestens 250 km und höchstens 600 km vom Referenzort Bremerhaven befinden.

Die Entfernungsanforderung dient der Sicherstellung des stationären Charakters der Vorsorgekur. Insbesondere soll durch die räumliche Distanz zum regelmäßigen Dienst- und Lebensumfeld der Heilfürsorgeberechtigten ein regelmäßiges Tages- oder

Wochenendpendeln vermieden werden. Zugleich soll durch die Begrenzung auf höchstens 600 km gewährleistet werden, dass die An- und Abreise für die Heilfürsorgeberechtigten zumutbar bleibt und keine unverhältnismäßigen Reisebelastungen oder Reisekosten entstehen.

Die Entfernung wird anhand der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung zwischen dem Referenzort Bremerhaven und der Hauptanschrift der angebotenen Einrichtung ermittelt. Als Referenzort gilt: Magistrat der Stadt Bremerhaven, Freie Heilfürsorge, Hinrich-Schmalfeldt-Str. 42, 27576 Bremerhaven.

Die Entfernungsanforderung gilt einheitlich für alle Bieter und alle angebotenen Einrichtungen. Einrichtungen, die die Mindestentfernung von 250 km unterschreiten oder die Höchstentfernung von 600 km überschreiten, erfüllen die Anforderungen an den Leistungsort nicht.

Der Bieter hat die Hauptanschrift der für die Durchführung der stationären Vorsorgekuren vorgesehenen Einrichtung im Angebot eindeutig anzugeben. Die Angabe erfolgt in Anlage 1 – „Eigenerklärungen/Nachweise zur Eignung“, Formblatt 1a „Angaben zur angebotenen Einrichtung / zum Leistungsort“. Maßgeblich für die Prüfung der Entfernungsanforderung ist die dort angegebene Hauptanschrift der angebotenen Einrichtung.

4.3 Umfang der Leistung

Die Seestadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven, gewährt für ca. 850 aktive heilfürsorgeberechtigte Polizeivollzugsbeamten sowie Beamte des Feuerwehrtechnischen Dienstes im Jahr maximal 30 arbeitsmedizinische Vorsorgekuren (§ 13 der Bremischen Heilfürsorgeverordnung - BremHfV).

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgekuren werden für die Dauer von drei Wochen stationär durchgeführt. Verlängerungen werden nur durch Antrag mit eingehender medizinischer Begründung gewährt.

Es werden arbeitsmedizinische stationäre Vorsorgekuren für orthopädische und internistische Fachrichtungen in Anspruch genommen.

4.4 Medizinische Leistungen:

4.4.1 Aufnahmegespräch und Aufnahmeuntersuchung

Diese müssen sich insbesondere erstrecken auf:

- chronisch-rezidivierende Magen-Darmstörungen
- chronische Herz-Kreislaufkrankungen (z. B. Bluthochdruck, Arteriosklerose, koronare Herzkrankheit)
- Stoffwechselstörungen (z. B. Diabetes mellitus, Schilddrüsenfunktionsstörung)
- Erkrankungen oder Störungen des Bewegungsapparates
- Suchtkrankheiten (z. B. Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch)
- Schlafstörungen
- organische und funktionelle psychische Störungen
- vegetative Störungen
- sonstige chronische Erkrankungen mit erheblichen Funktionseinschränkungen (z. B. Asthma)

Die Aufnahmeuntersuchung sowie die medizinische Betreuung müssen entsprechend der

Diagnose von in der Klinik tätigen Ärzten vorgenommen werden.

4.4.2 Minimale Geräteanforderungen:

- Ruhe- und Belastungs-EKG mit Blutgasanalyse und mit entsprechender Notfalleinrichtung,
- Lungenfunktionsprüfung,
- 24-Std.EKG,
- 24-Std-Blutdruckmessung,
- Sonographie.

4.4.3 Behandlungsplan

Festlegen eines individuellen Behandlungsplanes unter Zugrundelegung der Ergebnisse von Anamnese und Aufnahmeuntersuchung.

4.4.4 Visiten

Regelmäßige Visiten (mindestens einmal wöchentlich) und ärztliche Sprechzeiten auch außerhalb der Visiten.

4.4.5 Besprechungen

Regelmäßige (Wöchentliche) Teambesprechungen (Ärzteam und Abteilung Physiotherapie) zur Anpassung bzw. Ergänzung des Behandlungsplanes.

4.4.6 Abschlussuntersuchung

Abschlussuntersuchung und –besprechung mit schriftlicher Empfehlungen zum Gesundheitsverhalten und falls erforderlich zu einer gezielten Weiterbehandlung.

4.4.7 Abschlussberichte

Abschlussberichte sind an den Hausarzt und an die Patienten mit Vorschlägen zur weiteren Behandlung zu übermitteln bzw. auszuhändigen.

4.4.8 Folgende Anwendungen müssen zur Verfügung stehen:

Gesundheitsorientierte Sportprogramme unter fachlich kompetenter Anleitung, z.B.

- Ausdauersportarten, wie Laufen, Radfahren
- Ergometertraining
- Krafttraining

Krankengymnastik, z. B.:

- Funktionsgymnastik zur Behebung und Vorbeugung muskulärer Dysbalancen und Störungen in den Gelenk-Muskel-Beziehungen
- Gezielte Therapie von Bewegungseinschränkungen und schmerzhaften Prozessen
- Wassergymnastik

Entspannungstechniken, z.B.

- Autogenes Training
- progressive Muskelentspannung nach Jacobson
- Psychotherapeutische/psychologische Betreuung
- Balneophysikalische Anwendungen

4.4.9 Anwendungen zur Gesundheitsbildung

Beratung zu Gesundheitsaspekten des Schichtdienstes, z. B.

- Schlafverhalten,
- Wohnsituation,
- Familiäre Situation,
- Freizeitgestaltung
- Grundlagen von Stress und Stressbewältigung
- Ernährungsberatung unter besonderer Berücksichtigung des Schichtdienstes und Erstellung individueller Ernährungspläne
- Raucherentwöhnungsberatung
- Suchtberatung

4.5 Unterbringung

Einzelzimmer mit Dusche und WC.

Die Art der Verpflegung muss ärztlich verordnet und bei Bedarf angepasst werden.

5 Preisblatt

Das Preisblatt (**Anlage 2 – Preisblatt**) ist bindender Vertragsbestandteil und mit dem Angebot einzureichen. Es dient der übersichtlichen Zusammenfassung der Kosten; es müssen alle Kosten enthalten sein.

Sollte Ihr Unternehmen für die konkret angebotene Leistung keine Umsatzsteuer berechnen, z. B. aufgrund einer Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 UStG, tragen Sie bitte unter

„zzgl. Umsatzsteuer“ den Wert „0“ ein. In diesem Fall entspricht die Bruttosumme der Nettosumme.

Bei Eintragung des Wertes „0“ ist mit dem Angebot eine prüffähige Erklärung zur Nichtberechnung der Umsatzsteuer einzureichen. Diese Erklärung muss mindestens enthalten:

- die konkrete Rechtsgrundlage der Nichtberechnung der Umsatzsteuer, insbesondere Paragraph, Nummer, Buchstabe und ggf. Satz der einschlägigen Vorschrift,
- die ausdrückliche Bestätigung, dass für die konkret angebotene Leistung gegenüber der AG keine Umsatzsteuer berechnet wird,
- die Angabe, ob die Nichtberechnung der Umsatzsteuer für die gesamte angebotene Leistung oder nur für einzelne Leistungsbestandteile gilt,
- eine kurze, nachvollziehbare Begründung, weshalb die Voraussetzungen der angegebenen Rechtsgrundlage für die konkret angebotene Leistung erfüllt sind.

Die Erklärung ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Geeignete Nachweise können insbesondere eine aktuelle steuerliche Bestätigung, eine Bestätigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers, eine behördliche Bescheinigung sowie Anerkennungs-, Zulassungs- oder Befähigungsnachweise sein, soweit diese für den geltend gemachten Befreiungstatbestand einschlägig sind.

Bei Berufung auf § 4 Nr. 14 UStG muss aus der Erklärung und den Nachweisen insbesondere nachvollziehbar hervorgehen, aufgrund welchen konkreten Befreiungstatbestandes die Leistung umsatzsteuerfrei erbracht wird und weshalb die ausgeschriebene Leistung die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

Der Gesamtbetrag (brutto) ist in das Angebotsschreiben (**Formblatt 633**) zu übertragen.

Bitte beachten Sie, dass alle Positionen im Preisblatt ausgefüllt bzw. angeboten werden müssen. **Das Fehlen von Preisangaben führt zum Ausschluss aus dem Verfahren.**

6 Anlagen

- Anlage 1 – Eigenerklärungen/Nachweise zur Eignung
- Anlage 2 – Preisblatt
- Anlage 3 – Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung